

Einwohnergemeinde

Wald



Feuerwehrreglement

Feuerwehrreglement für Gemeinden mit obligatorischem Feuerwehrdienst

Die Gemeinde **Wald**, gestützt auf Artikel 23 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20. Januar 1994 (FFG), beschliesst:

I. Aufgaben der Feuerwehr

Aufgaben

Art. 1

¹ Die Feuerwehr bekämpft in der Gemeinde Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse wie Öl-, Gas- und Chemieunfälle gemäss Artikel 13 FFG.

² Sie ist nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen.

II. Feuerwehrdienstpflicht

1. Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung

Feuerwehrdienstpflicht

Art. 2

Alle in der Gemeinde wohnhaften Frauen und Männer zwischen dem 19. und dem 52. Altersjahr werden der Feuerwehrdienstpflicht unterstellt.

Persönliche Dienstleistung

Art. 3

¹ Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.

² Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Feuerwehrdienstleistung oder Ersatzabgabe

Art. 4

¹ Niemand hat Anspruch darauf, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.

² Die Sicherheitskommission bestimmt, ob Dienstpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.

³ Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr, die persönlichen und beruflichen Verhältnisse der Pflichtigen, deren Al-

ter, Arbeits- und Wohnort sowie deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.

⁴ In der Regel findet die Rekrutierung jährlich statt.

Ärztlicher Befund

Art. 5

¹ Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.

² Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, weisen im Zweifelsfall ihre Dienstuntauglichkeit mit Arztzeugnis nach.

Weiterausbildung

Art. 6

¹ Feuerwehrangehörige können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.

² Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

Kader und Fachleute

Art. 7

¹ Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.

² Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.

³ Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zum aktiven Feuerwehrdienst herangezogen werden.

Persönliche Ausrüstung

Art. 8

¹ Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.

² Kader, Fachleute und übrige Feuerwehrangehörige sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten.

³ Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.

⁴ Ausser Dienst verlorenes oder beschädigtes Material muss nach den Anordnungen der Sicherheitskommission vergütet werden.

Befreiung vom aktiven
Feuerwehrdienst

Art. 9

Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:

- a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit dem aktiven Feuerwehrdienst nicht vereinbar sind,
- b) Personen, die eine ganze Invalidenrente beziehen,
- c) auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt,
- d) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben,
- e) die Ehegattin oder der Ehegatte, deren Ehepartner oder dessen Ehepartnerin aktiven Feuerwehrdienst leistet. Kann die Gemeinde nicht genügend Feuerwehrdienstspflichtige rekrutieren, kann sie Eheleute, die nach dieser Bestimmung befreit sind, für höchstens fünf Jahre zum Feuerwehrdienst verpflichten.
- f) Die Sicherheitskommission kann auf begründetes Gesuch hin weitere Personen von der aktiven Feuerwehrdienstpflicht befreien.

2. Übungsdienst und Einsatz

Übungsplan und -daten

Art. 10

Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist allen Dienstpflichtigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen.

Obligatorium und
Entschuldigungen

Art. 11

¹ Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.

² Entschuldigungsgesuche sind bis spätestens 3 Tage nach der Übung schriftlich dem Feuerwehrkommandanten einzureichen.

³ Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Krankheit und Unfall mit Arztzeugnis
- b) schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie,
- c) Schwangerschaft,
- d) Militär- oder ZS-Dienst

⁴ Eine versäumte Übung kann in einer zusätzlichen Übung nachgeholt werden.

Inanspruchnahme von
Eigentum Dritter

Art. 12

¹ Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.

² Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümerinnen oder Eigentümer vorgängig zu orientieren.

Feuerwehrkommando

Art. 13

¹ Der Einsatzleiterin bzw. dem Einsatzleiter steht unter Einräumen der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.

² Ihr oder ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadenplatz ohne ihre oder seine Erlaubnis nicht verlassen.

Einsatz des
Sonderstützpunktes

Art. 14

Sobald bei einem Öl-, Chemie- oder Strahlenereignis oder bei Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunneln der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt die speziell ausgebildete Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter das Kommando.

III. Betriebsfeuerwehren

Betriebsfeuerwehren

Art. 15

¹ Für die Betriebsfeuerwehren ist im Einvernehmen mit der Feuerwehrinspektorin bzw. dem Feuerwehrinspektor ein Organisationsreglement aufzustellen.

² Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz und die kantonalen Brandschutzvorschriften.

³ Bei Bedarf haben die Betriebsfeuerwehren auch ausserhalb des Betriebes bei der Schadenbekämpfung mitzuwirken.

IV. Finanzierung

Grundsatz

Art. 16

¹ Soweit die Kosten der Feuerwehr nicht durch die Ersatzabgaben und die übrigen Einnahmen wie Löschgebühren, Einsatzgebühren, Rückerstattungen von Einsatzkosten und dergleichen gedeckt sind, gehen sie zu Lasten der ordentlichen Gemeinderechnung.

² Die Ersatzabgaben dürfen nur für Feuerwehrzwecke verwendet werden.

Ersatzabgabe

Art. 17

¹ Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, zahlen zwischen dem 19. und 52. Altersjahr eine Ersatzabgabe.

² Die Ersatzabgabe beträgt 0,138-0,23 Einheiten der einfachen Steuer des Kantonssteuerbetrages und ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen.

³ Sie darf zur Zeit insgesamt Franken 400.-- bzw. später den vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz nicht überschreiten. Sie beträgt jedoch im Minimum Fr. 20.--.

⁴ Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, deren Partner beide dienstpflichtig sind, jedoch keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe; diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.

⁵ Wenn ein Ehepartner aus der Feuerwehrdienstpflicht entlassen oder befreit ist, bezahlen Ehepaare die Ersatzabgabe auf der Hälfte des gemeinsamen steuerbaren Einkommens und Vermögens.

Befreiung von der Ersatzabgabe

Art. 18

Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

- a) Personen, die gemäss Artikel 9 Buchstaben a, d, e und f vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind. In begründeten Fällen kann die Sicherheitskommission ebenfalls die Ehepartnerin bzw. den Ehepartner der in Artikel 9 Buchstaben a und f angeführten Personen befreien,
- b) Personen, die gemäss Artikel 9 Buchstaben b und c vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, wenn und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als Fr. 100'000.-- und ihr steuerbares Vermögen weniger als eine Mio. Franken beträgt.

Gebühren

Art. 19

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren von:

- a) Personen, die Feuerwehrleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Artikel 14 Absatz 2 FFG in Anspruch nehmen,

- b) Eigentümerinnen und Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht,
- c) Inhaberinnen und Inhabern von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen geführt haben.
- d) Die Höhe der Gebühren wird durch den Gemeinderat auf Antrag der Sicherheitskommission in Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement festgelegt.

Einsatzkosten

Art. 20

¹ Die Gemeinde kann die Einsatzkosten von der Verursacherin oder vom Verursacher einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.

² Bei Sondereinsätzen gemäss Artikel 17 FFG, insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art, können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.

³ Die Bestimmungen des ausservertraglichen Haftpflichtrechts (Art. 41 ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.

Kosten für Nachbarhilfe

Art. 21

Bei Feuerwehreinsätzen in benachbarten Gemeinden kann eine angemessene Entschädigung verlangt werden.

V. Zuständigkeiten

1. Gemeinderat

Aufgaben und Befugnisse

Art. 22

Der Gemeinderat

- a) übt die Aufsicht über die Feuerwehr aus,
- b) legt im Einvernehmen mit der zuständigen Feuerwehrinspektorin bzw. dem zuständigen Feuerwehrinspektor die Organisation der Feuerwehr (Gliederung und Bestand) unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel der Gemeinde fest und bestimmt, wieviele Personen im Kriegsfall die Aufgaben der Feuerwehr sicherzustellen haben,
- c) wählt die Mitglieder der Feuerwehrkommission und legt deren Aufgaben und Befugnisse fest,
- d) fasst die erforderlichen Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement,

- e) ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung der Regierungstatthalterin bzw. des Regierungstatthalters die Kommandantin bzw. den Kommandanten und deren/dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter,
- f) setzt die Höhe des Soldes, der Entschädigungen und der Gebühren fest,
- g) versichert die Dienstpflichtigen gegen die Folgen von Krankheit und Unfall bzw. für die gesetzliche Haftpflicht,
- h) erlässt eine Gebührenordnung gemäss Artikel 19 hievor,
- i) genehmigt Vereinbarungen mit den Betriebsfeuerwehren,
- k) legt den Abgabesatz auf Antrag der Sicherheitskommission jährlich mit dem Voranschlag fest,
- l) erlässt auf Antrag der Sicherheitskommission Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

2. Sicherheitskommission

Zusammensetzung

Art. 23

¹ Die Sicherheitskommission wird vom Gemeinderat gewählt.

² Sie umfasst 5 Mitglieder.

³ Der Sicherheitskommission gehören von Amtes wegen an:

- a) ein Mitglied des Gemeinderats,
- b) die Kommandantin oder der Kommandant der Feuerwehr
- c) Vizekommandant der Feuerwehr
- d) 1 Vertreter des Alters- und Pflegeheims Kühlewil
- e) Fourier der Feuerwehr

Aufgaben und Befugnisse

Art. 24

Die Sicherheitskommission

- a) bereitet die Ausführungsbeschlüsse zu diesem Reglement vor,
- b) ernennt und entlässt Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute,
- c) entlässt ungeeignete Feuerwehrdienstpflichtige,
- d) bestimmt, wer Kurse zu besuchen hat,

- e) bestimmt, ob eine Dienstpflichtige oder ein Dienstpflichtiger aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen hat,
- f) entscheidet über Gesuche um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst, und von der Ersatzabgabepflicht,
- g) beantragt dem Gemeinderat die Höhe des Soldes, der Entschädigungen und Gebühren.
- h) stellt dem Gemeinderat jährlich mit den Unterlagen zum Vorschlag Antrag für die Festsetzung der Höhe des Abgabesatzes.
- i) Die Sicherheitskommission orientiert den GR über die Rechnungsstellung an die AdF für anteilmässige Ersatzabgaben für nichtgeleistete Feuerwehrdienste.

VI. Straf- und Schlussbestimmungen

Strafen

Art. 25

¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehrreglements oder dessen Ausführungsvorschriften werden mit Bussen von Fr. 20.- bis Fr. 1'000.- bestraft; für die Strafverfolgung ist der Gemeinderat zuständig.

² Ausgefällte Bussen sind für Feuerwehrzwecke zu verwenden.

³ Eine Bestrafung nach Artikel 47 - 49 FFG bleibt vorbehalten.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 26

Das Wehrdienstreglement Zimmerwald vom 24. November 1995 wird aufgehoben.

Das Reglement von Englisberg für die Aufgabenübertragung an Dritte gemäss Art. 68 Abs. 2 GG im Bereich Wehrdienste vom 29. Mai 2001 wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 27

Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar 2005 in Kraft.

Das vorliegende Reglement wurde an der Versammlung der Einwohnergemeinde vom 25. November 2004 angenommen.

EINWOHNERGEMEINDE WALD

Der Präsident: Der Sekretär:

sig. F. Brönnimann sig. H. Krebs

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 22. Oktober 2004 bis 25. November 2004 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 43, 45 und 47 vom 21. Oktober, 04. und 18. November 2004 bekannt.

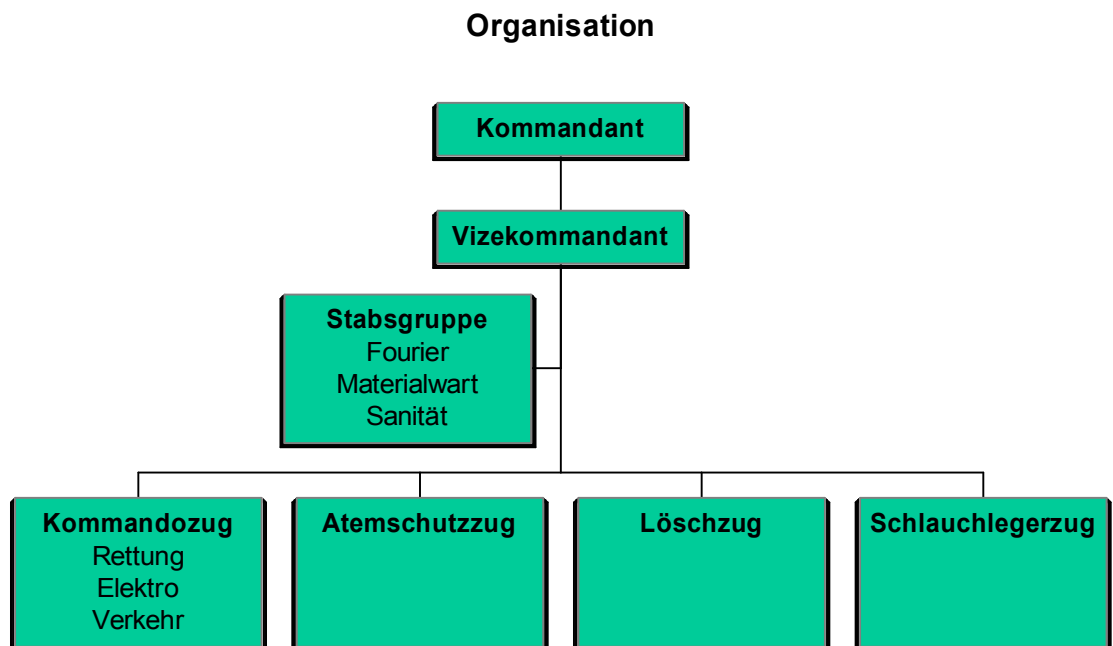
Einsprachen sind keine eingegangen

Zimmerwald, 31. Dezember 2004

Der Gemeindeschreiber:

sig. H. Krebs

Anhang 1 zum Feuerwehrreglement



Anhang 2 zum Feuerwehrreglement

Ausführungsbestimmungen zu Art. 19 d), 22 f) und 24 i)

1. Art. 19 d) (Gebühren)

1.1. Gebühren/Rechnungsstellung

Einsatzkosten werden vom Verursacher eingefordert, wenn die gesetzlichen Grundlagen dies zulassen.

1.2. Mannschaft und Personal

Die Feuerwehr verrechnet den ausbezahlten Einsatzsold resp. die entsprechenden Personalkosten gemäss Personalreglement der Einwohnergemeinde Wald und den Gemeindeanteil an den Sozialleistungen.

1.3. Fahrzeuge und Geräte (gem. Anhang II Zusammenarbeitsvertrag mit Niedermuhlern)

1.4. Kosten für defektes Material, Auffüllungen Atemschutzgeräte, Verbrauchsmaterial (Ölbinder etc.)

nach Aufwand

1.5. Diverses

Fehlalarme	Fr.	200.00
Missbrauch / Unfug	Fr.	200.00
	bis	500.00

2. Art. 22 f) (Entschädigungen)

2.1. Funktionsentschädigungen

Kommandant	Fr.	500.00
Vizekommandant und Stabsoffizier	Fr.	200.00
Fourier	Fr.	400.00
Feldweibel	Fr.	150.00
Offiziere	Fr.	150.00
Angehörige Atemschutz	Fr.	100.00
Einheitssold Tag	Fr.	15.00
Einheitssold Abend	Fr.	8.00
Retablieren von Schläuchen		gem. Anhang II Ziff. 2.1 Personalreglement

2.2. Kurs- und Sitzungsgelder

Zu den Kurs- und Sitzungsgeldern werden zusätzlich Kleinspesen gem. Anhang II Ziff. 3.2 (Reisespesen) und Ziff. 3.3 (Verpflegung) ausbezahlt.

2.2.1. Ganzer Tag (ab 5 Stunden)	gem. Anhang II Ziff. 3.1 Personalreglement
2.2.2. Halber Tag (min. 3 Stunden)	gem. Anhang II Ziff. 3.1 Personalreglement
2.2.3. Abend (Beginn 18 Uhr oder später)	gem. Anhang II Ziff. 3.1 Personalreglement
2.2.4. Halber Tag (bis 2 ¼ Std.)	gem. Anhang II Ziff. 2.1 Personalreglement

2.3. Einsätze ohne Entschädigung

Erste Einsatzstunde ab Eintreffen am Schadensort bei Ausrücken der ganzen Wehr.

2.4. Einsätze mit Entschädigung

2.4.1. Brandwache

- Entschädigt gemäss Personalreglement oder Ausübung durch Angehörige des Zivilschutzes (Abrechnung über EO).

- Obligatorische Aufsicht der Feuerwehr (gem. Anhang II Ziff. 2.2 Personalreglement).

2.4.2. Übrige Tätigkeiten

- Einsatz bei Aufgebot der Gesamtwehr ab der 2. Einsatzstunde (gem. Anhang II Ziff. 2.1 Personalreglement).
- Aufgebot von Teilen der Feuerwehr (gem. Anhang II Ziff. 2.1 Personalreglement).
- Probefahrten TLF pauschal Fr. 30.--.

3. Art. 24 i) (Bussen)

Die Basis der Berechnung für die anteilmässigen Ersatzabgaben für nicht geleistete Feuerwehrübungen beträgt für jeden AdF Fr. 240.00.

Beispiele:

AdF bei	6 oblig. Übungen	je Fr. 40.00
AS bei	12 oblig. Übungen	je Fr. 20.00
Spezialisten und Gruppenführer bei	8 oblig. Übungen	je Fr. 30.00

Genehmigt durch den Gemeinderat am 27. April 2011. Ersetzt Anhang II vom 03. September 2008.

Vorstehender Anhang II des Feuerwehrreglements tritt rückwirkend auf den **1. Januar 2011** in Kraft.

GEMEINDERAT WALD

Der Präsident: Der Sekretär:

sig. F. Brönnimann

sig. H. Krebs

Anhang III zum Feuerwehrreglement

Verhältnis Betriebsfeuerwehren - Ortsfeuerwehr

I. Aufgaben der Betriebsfeuerwehr

1. Die Betriebsfeuerwehr hat die Aufgabe, bei Feuer oder anderen Schadenereignissen im Betrieb Hilfe zu leisten.

II. Organisation, Ausrüstung, Ausbildung und Versicherung

1. Massgebend sind grundsätzlich die Bestimmungen des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes, der Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung sowie die Feuerwehr-Weisungen.
2. Die Betriebsfeuerwehr Alters- + Pflegeheim Kühlewil gehört zur Feuerwehr der Gemeinde Wald.
3. Weitere detaillierte Bestimmungen gemäss Reglement und Vereinbarung zwischen dem Alters- + Pflegeheim Kühlewil und der Feuerwehr Wald.